



Amtssigniert. SID2012091003558
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

MMag. Dr. Barbara Besler

Telefon +43(0)512/508-3473

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie „Ampass Süd“ – (Teil-)Kollaudierungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 –
„Schüttphase 1“ – BESCHEID**

Geschäftszahl U-30.254a/370

Innsbruck, 03.09.2012

BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ampass Süd“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt A/IV.), Befristungen (Spruchpunkt A/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt A/VII.), erteilt worden.

Mit Eingabe vom 24.01.2012 (OZl. 287) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE unter Einreichung der Projektunterlagen „Deponie Ampass Süd – Technischer Bericht – Dokumente für die Überprüfungsverhandlung“, datiert mit 01.12.2011, die Fertigstellung der „Schüttphase 1“ der Deponie „Ampass Süd“ angezeigt und mitgeteilt, dass diese – abgesehen von nachfolgenden (geringfügigen) Abänderungen – bescheid- und projektsgemäß errichtet worden sei:

1. Rücknahme der Böschung und damit Verbreiterung des lastfreien Streifens;
2. Absenkung der Schütthöhe um rund 1 m in der „Schüttphase 1“;
3. Änderung des Ablaufs durch Einteilung in eine Schüttphase 1 (westlicher Teil) und 2 (östlicher Teil) unter Entfall der Vorschüttung für die Verlegung der Gasleitung;
4. keine Notableitung der Niederschlagswässer nach Ampass-Nord oder in den Inn (Entfall einer Vorschreibung).

Darüber hinaus hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE angeführt, dass die von ihr geplanten Inklinometerbohrungen im Hinblick auf die Verkleinerung der Deponie (vgl. obige Abänderungen) nicht ausgeführt worden seien.

Im Laufe des Ermittlungsverfahrens (vgl. insbesondere OZl. 299) ist darüber hinaus hervor gekommen, dass ein Versickerungsbecken nach Maßgabe der Darstellung „Versickerung Niederschlagswässer der Deponie Ampass Süd Schüttphase 1“ und des Lageplans vom 27.03.2012 (beides OZl. 304) errichtet wird (mittlerweile erfolgte die Errichtung des Versickerungsbeckens), bis zur Inbetriebnahme des Förderbandes im Oktober 2012 die Verfuhr von Bodenaushub- und Tunnelausbruchmaterial mit höchstens 70 Lkw der Klasse EURO5/Tag erfolgen soll und die in Spruchpunkt I. angeführten Auflagen nicht oder in abgeänderter Form ausgeführt wurden.

SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den §§ 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012, entscheidet von Amts wegen wie folgt:

I.

Genehmigung geringfügiger Abweichungen:

Gemäß § 63 Abs. 1 letzter Satz AWG 2002 werden nachfolgende geringfügige Abweichungen von der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, erteilten abfallrechtlichen Genehmigung für die „Schüttphase 1“ der Deponie „Ampass Süd“, nach Maßgabe des Teilkollaudierungsoperates [Schreiben der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 07.07.2011 (OZl. 259), vom 17.11.2011 (OZl. 275), vom 03.01.2012 (OZl. 279), vom 20.01.2012 (OZl. 287), vom 16.07.2012 (OZl. 332), Darstellung „Versickerung Niederschlagswässer der Deponie Ampass Süd Schüttphase 1“ und Lageplans vom 27.03.2012 (beides OZl. 304), Projektsunterlagen „Deponie Ampass Süd – Technischer Bericht – Dokumente für die Überprüfungsverhandlung“, datiert mit 01.12.2011, (OZl. 287), E-Mails der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 24.08.2012 samt Planunterlage zur Situierung des Förderbandes außerhalb der Deponie „Ampass Süd“ (beides OZl. 357)], nämlich

1. die Rücknahme der Böschung und damit Verbreiterung des lastfreien Streifens;
2. die Änderung des Ablaufs durch Einteilung in eine Schüttphase 1 (westlicher Teil) und 2 (östlicher Teil) unter Entfall der Vorschüttung für die Verlegung der Gasleitung;
3. die Nichtausführung der Notableitung der Niederschlagswässer nach Ampass-Nord oder in den Inn;
4. die Nichtausführung der geplanten Inklinometerbohrungen im Hinblick auf die Verkleinerung der Deponie;
5. die Errichtung des Versickerungsbeckens im Osten der „Schüttphase 1“ der Deponie „Ampass Süd“;

6. der Einsatz von höchstens 70 Lkw der Klasse EURO5/Tag auf der L 283 für die Verfuhr von Bodenaushub- bzw. Tunnelausbruchmaterial laut Spruchpunkt A) IV. B) 1. des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, bis längstens **30.09.2012** anstatt über das (erst zu errichtende) Förderband; ab **01.10.2012** erfolgt die Verfuhr **ausschließlich** über das Förderband;
7. die Nichtausführung folgender Auflagen des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7:
 - × die folgenden geologischen Auflagen in Spruchpunkt A) IV. C:
 3. *Soferne die Gasleitung am Nordrand der Deponie verbleibt, ist der Bereich der Gasleitung dabei auf Bestandsdauer der Deponie mindestens ein Mal jährlich zu begehen und auf Veränderungen zu untersuchen.*
 4. *Die Nordböschung ist einem geotechnischen Monitoring zu unterwerfen und zumindest ein Mal jährlich auf mögliche rückschreitende Erosion zwecks dauerhafter Bestandssicherheit der Deponie zu überprüfen.*
 - × die folgenden bodenmechanischen Auflagen in Spruchpunkt A) IV. D:
 1. *Die Steilböschung, Moränen- bzw. Konglomeratwand, ist vor der Detailplanung durch Begehung bzw. erforderlichenfalls durch Bodenaufschlüsse zu erkunden. Die den Standsicherheitsberechnungen zugrunde liegenden Kennwerte sind zu überprüfen (Versuche, rechnerische Analysen mit der Annahme, dass bestehendes Gelände die Sicherheit 1 aufweist, Schichtmächtigkeit mindestens 3 m bzw. aus Kartierung). Die Standsicherheit der Steilböschung ist nach der neuerlichen Erkundung zu überprüfen. Erforderlichenfalls ist zum Erhalt der Standsicherheit (laut Deponieverordnung 2008) die Deponie von der Steilböschung abzurücken. Das Ergebnis der Überprüfung der Steilböschung ist mit der geotechnischen Bauaufsicht abzustimmen.*
 3. *Die Gasleitung, deren Verlegung derzeit am Fuß der Deponie geplant ist, ist an die Bergseite der Deponie zu verlegen. Die Setzung des Deponiekörpers ist bei der Rohrverlegung über die Deponie zu berücksichtigen.*
 - × die folgende siedlungswasserwirtschaftliche Auflage in Spruchpunkt A) IV. F:
 5. *Falls der anstehende kiesige Untergrund insbesondere bei der Deponie Ampass Nord gegen Schüttmaterial ausgetauscht werden soll, ist ein Flurabstand, d.h. ein Abstand zwischen dem Grundwasserspiegelhochstand und der Deponiesohle, von mindestens zwei Metern einzuhalten.*
 - × die folgende forstfachliche Auflage in Spruchpunkt A) IV. I:

Für 21,5 ha dauernd gerodete Fläche für die Deponien sind anstelle von Ersatzaufforstungen waldverbessernde Maßnahmen im Ausmaß von € 2,--/m², das sind insgesamt € 430.000,-- in den von Rodungen für die Deponien betroffenen Gemeinden und an diese angrenzenden Gemeinden durchzuführen. Die waldverbessernden Maßnahmen sind im Zeitraum 01.03.2009 bis 31.12.2021 umzusetzen. Über die Auswahl, Planung und Umsetzung der waldverbessernden Maßnahmen ist der Behörde nach Abstimmung mit den WaldbesitzerInnen ein Konzept vorzulegen, das von der Behörde unter Einbeziehung eines/einer VertreterIn der zuständigen Bezirksforstinspektion genehmigt werden muss.
 - × die folgende naturlundefachliche Auflage in Spruchpunkt A) IV. J:

8. *Alle Erholungseinrichtungen wie v.a. Wege (Gehwege, Mountainbikewege, etc) müssen gesichert und vermerkt werden. Dabei dürfen nicht nur in Wanderkarten eingetragene Verbindungen und Wege angeführt sein, sondern auch jene, die lediglich von lokaler Bedeutung sind. Ein ungehindertes und – wenn möglich – durchgehendes Nutzung dieser Erholungseinrichtungen ist planlich und textlich festzuhalten und in der Praxis zu sichern. Sollte eine durchgehende Erhaltung nicht möglich sein, so ist ein Ersatz zu schaffen und ggfs. zu erhalten.*
- × die folgenden hydrologischen Auflagen in Spruchpunkt A) IV. E:
1. *In der Bauphase sind die Niederschlagswässer aus Starkregenereignissen (größer Jährlichkeit 1) vom Überlauf der vorgesehenen Absetz- bzw. Sickerbecken in den Vorfluter Inn schadlos abzuführen.*
 2. *Bis zur Vollfüllung der Deponie und abgeschlossener Rekultivierung sind aus Standsicherheitsgründen (Abstimmung mit dem ASV für Bodenmechanik) eine kontrollierte Ausleitung und Ableitung des Niederschlagswassers im Starkregenfall (größer Jährlichkeit 1) in den Vorfluter 5 Jahre lang sicherzustellen.*
 3. *In der Nachsorge sind die Abflusseigenschaften und die bodenmechanischen Eigenschaften der abgeschlossenen Deponien zu beurteilen und daraus ist auf Basis eines Untersuchungsberichtes abzuleiten, ob eine weitere kontrollierte Ableitung von Starkniederschlagswässern notwendig ist.*
8. die geänderte Ausführung folgender Auflage des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7:
- × naturkundefachliche Auflage in Spruchpunkt A) IV. J:
1. *Die Deponieaußengrenzen – d.i. diejenige Linie, die im zugehörigen Lageplan in fett rot als Außengrenze angegeben ist – sind vor Beginn der Bauarbeiten in Abständen von zumindest 10 m abzapflocken und damit im Gelände kenntlich zu machen. Entlang dieser Außengrenzen sind im N und W – also zum Waldrand hin – durchgehend Holzabgrenzungen in Form einer 50 cm hohen dichten Holzwand anzulegen, die ein Abkollern von Material in die angrenzenden Bereiche verhindern soll. Diese Abplankungen sind bei Vollendung der Deponie schadlos aus dem Gelände zu entfernen.*
- wird durch folgende naturkundefachliche Auflage ersetzt:
1. *Die Deponieaußengrenzen – d.i. diejenige Linie, die im zugehörigen Lageplan in fett rot als Außengrenze angegeben ist – sind vor Beginn der Bauarbeiten in Abständen von zumindest 10 m abzapflocken und damit im Gelände kenntlich zu machen. Ein Abkollern von Material in die unterhalb gelegenen Bereiche muss verhindert werden.*

nachträglich genehmigt.

II.

Teilkollaudierung:

Gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 wird festgestellt, dass die Errichtung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-

2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, rechtskräftig abfallrechtlich genehmigten Deponie „Ampass Süd“ im Umfang des Teilkollaudierungsoperates [Schreiben der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 07.07.2011 (OZI. 259), vom 17.11.2011 (OZI. 275), vom 03.01.2012 (OZI. 279), vom 20.01.2012 (OZI. 287), vom 16.07.2012 (OZI. 332), Darstellung „Versickerung Niederschlagswässer der Deponie Ampass Süd Schüttphase 1“ und Lageplans vom 27.03.2012 (beides OZI. 304), Projektunterlagen „Deponie Ampass Süd – Technischer Bericht – Dokumente für die Überprüfungsverhandlung“, datiert mit 01.12.2011, (OZI. 287), E-Mails der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 24.08.2012 samt Planunterlage zur Situierung des Förderbandes außerhalb der Deponie „Ampass Süd“ (beides OZI. 357)], nämlich die „Schüttphase 1“, nach Maßgabe von Spruchpunkt I. dieses Bescheides in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung erfolgt ist und wird die „Schüttphase 1“ im Umfang des Teilkollaudierungsoperates [Schreiben der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 07.07.2011 (OZI. 259), vom 17.11.2011 (OZI. 275), vom 03.01.2012 (OZI. 279), vom 20.01.2012 (OZI. 287), vom 16.07.2012 (OZI. 332), Darstellung „Versickerung Niederschlagswässer der Deponie Ampass Süd Schüttphase 1“ und Lageplans vom 27.03.2012 (beides OZI. 304), Projektunterlagen „Deponie Ampass Süd – Technischer Bericht – Dokumente für die Überprüfungsverhandlung“, datiert mit 01.12.2011, (OZI. 287), E-Mails der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 24.08.2012 samt Planunterlage zur Situierung des Förderbandes außerhalb der Deponie „Ampass Süd“ (beides OZI. 357)] unter Berücksichtigung der unter Spruchpunkt I. dieses Bescheides nachträglich genehmigten Abweichungen

für überprüft erklärt:

III.

Vorschreibung zusätzlicher Auflagen:

Gemäß § 62 Abs. 3 AWG 2002 werden nachfolgende, zusätzliche, Auflagen aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes **vorgeschrieben**:

1. Die Absicherung der Absturzkante der Deponiezufahrt gegen Überfahren durch Deponiefahrzeuge ist durch geeignete Maßnahmen zu sichern (zB Erdwall oder Jerseywände).
2. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist unverzüglich anzupassen und zwar hinsichtlich der auf der Deponie derzeit bekannten Arbeitsverfahren und den daraus erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen inkl. der für die kollektiven Schutzmaßnahmen zuständigen Auftragnehmer für die Errichtung und die Erhaltung. Konkret wird angeführt:
 - a) der Bau der Förderbandanlage und die technischen Vorgaben für Betrieb und Wartung;
 - b) Deponieerschließungswege und Verkehrsabsicherungen;
 - c) Einbau des Deponiematerials mit begleitenden Sicherheitsmaßnahmen an der Deponiekante;
 - d) der Bau der Reifenwaschanlagen.

Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen, Rücksprache mit dem Arbeitsinspektorat zu halten.

IV.

Bau- und Deponieaufsicht:

- a) Gemäß § 49 Abs. 1 AWG 2002 bzw. § 63 Abs. 3 AWG 2002 in Verbindung mit § 42 Deponieverordnung 2008, BGBl. II. Nr. 39/2008, zuletzt geändert durch BGBl. II. Nr. 178/2010, wird weiterhin

**Herr DI Dr. Helmut Hammer,
Bahnhofstraße 1a,
6175 Kematen in Tirol,**

zum Bau- und Deponieaufsichtsorgan bestellt.

- b) Das Bau- und Deponieaufsichtsorgan hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten fach- und vorschriftsgemäß ausgeführt und die Nebenbestimmungen des Spruchteiles A) des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, eingehalten werden. Auf die Erfüllung bzw. Einhaltung der dort vorgeschriebenen Nebenbestimmungen hat das Deponieaufsichtsorgan im jährlich vorzulegenden Bericht (bis spätestens 30.04. des Folgejahres) einzugehen.
- c) Das Deponieaufsichtsorgan hat zumindest 10-mal jährlich Überprüfungen der Deponie durchzuführen, wobei diese Überprüfungen vor allem in betriebsintensive Zeiten zu legen sind.

Hinweis:

Die Kosten der Bau- und Deponieaufsicht hat die Deponiebetreiberin zu tragen.

V.

Kosten:

A) Verfahrenskosten:

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit TP A 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die erfolgte Überprüfung gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 EUR 6,50 als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

B) Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012, sind die Errichtungsanzeige sowie das Kollaudierungsoperat wie folgt zu verg Gebühren:

Errichtungsanzeige	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
--------------------	-----	-------	--

Kollaudierungsoperat (2-fach)	EUR	227,60	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamtbetrag	EUR	241,90	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 248,40** sind binnen **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG:

1) Verfahrensablauf:

Mit Eingabe vom 11.07.2011 hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE unter Einreichung von drei Lageplänen („Lageplan Schüttphase 1 Ampass Süd“, „Querprofile Schüttphase 1 Ampass Süd“, „Deponie Endzustand Lageplan und Schnitte“) in 3-facher Ausfertigung einen Abänderungsantrag eingebracht. Daraus geht hervor, dass folgende Maßnahmen geplant sind:

1. Rücknahme der Böschung und damit Verbreiterung des lastfreien Streifens;
2. Absenkung der Schütthöhe um rund 1 m;
3. Änderung des Ablaufs durch Einteilung in eine Schüttphase 1 (westlicher Teil) und 2 (östlicher Teil) unter Entfall der Vorschüttung für die Verlegung der Gasleitung.

Infolge des Ersuchens der Abfallbehörde vom 19.07.2011, Zl. U-30.254a/260, sind nachfolgende Stellungnahmen eingelangt:

- * Stellungnahme des siedlungswasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen, DI Johann Voglsberger, vom 01.08.2011, Zl. Vlh-842/183;
- * Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen, DI Rudolf Neuraüter, vom 05.08.2011, Zl. U-30.254a/262;
- * Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössnig, vom 22.11.2011, Zl. U-30.254a/272;

- * Stellungnahme der geologischen Amtssachverständigen, Dr. Gunther Heißel und Mag. Petra Nittel, vom 05.12.2011, Zl. Vla-LG-314/97.

Infolge der vorzitierten geologischen Stellungnahme, wonach diverse Unterlagen noch ausständig seien und auch der bodenmechanische Amtssachverständige, DI Dr. Jörg Henzinger, beizuziehen sei, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE mit Eingabe vom 09.01.2012 abgeänderte Projektunterlagen „Deponie Ampass Süd – Änderung der Deponiegenehmigung“ vom 03.01.2012 (OZl. 279) beigebracht. Laut der nunmehrigen Eingabe waren folgende Maßnahmen geplant:

1. Rücknahme der Böschung und damit Verbreiterung des lastfreien Streifens;
2. Absenkung der Schütthöhe um rund 1 m in der Schüttphase 1;
3. Änderung des Ablaufs durch Einteilung in eine Schüttphase 1 (westlicher Teil) und 2 (östlicher Teil) unter Entfall der Vorschüttung für die Verlegung der Gasleitung;
4. keine Notableitung der Niederschlagswässer nach Ampass-Nord oder in den Inn (Entfall einer Vorschreibung).

Infolge des Ersuchens der Abfallbehörde vom 11.01.2012, Zl. U-30.254a/279, sind nachfolgende Stellungnahmen eingelangt:

- * Stellungnahme der geologischen Amtssachverständigen, Dr. Gunther Heißel und Mag. Petra Nittel, vom 12.01.2012, Zl. Vla-LG-314/108;
- * Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössnig, vom 12.01.2011, Zl. U-30.254a/282;
- * Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen, DI Rudolf Neuraüter, vom 16.01.2012, Zl. U-30.254a/283;
- * Stellungnahme des bodenmechanischen Amtssachverständigen, DI Dr. Jörg Henzinger, vom 20.01.2011 (OZl. 284);
- * Stellungnahme des siedlungswasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen, DI Johann Voglsberger, vom 25.01.2012, Zl. Vlh-842/193.

Mit Eingabe vom 24.01.2012 (OZl. 287) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE unter Einreichung der Projektunterlagen „Deponie Ampass Süd – Technischer Bericht – Dokumente für die Überprüfungsverhandlung“, datiert mit 01.12.2011, die Fertigstellung der „Schüttphase 1“ der Deponie „Ampass Süd“ angezeigt und mitgeteilt, dass diese – abgesehen von oben angeführten (geringfügigen) Abänderungen – bescheid- und projektsgemäß errichtet worden sei. Darüber hinaus hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE angeführt, dass die von ihr geplanten Inklinometerbohrungen im Hinblick auf die Verkleinerung der Deponie (vgl. obige Abänderungen) nicht ausgeführt worden seien.

Zur Frage, ob bestimmte, von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE angeführte, Auflagen nunmehr obsolet sind, sind folgende Stellungnahmen bei der Abfallbehörde eingelangt:

- * Stellungnahme des bodenmechanischen Amtssachverständigen, DI Dr. Jörg Henzinger, vom 20.01.2011 (OZl. 284);

- * Stellungnahme des siedlungswasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen, DI Johann Voglsberger, vom 25.01.2012, Zl. VIh-842/193;
- * Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen, Dr. Helmut Gassebner, vom 27.02.2012, Zl. 12-71/97 und 98;
- * E-Mail des forstfachlichen Amtssachverständigen, Dr. Helmut Gassebner, vom 28.02.2012 (OZI. 296);
- * Stellungnahme der geologischen Amtssachverständigen, Dr. Gunther Heißel und Mag. Petra Nittel,, vom 30.01.2012, Zl. VIa-LG-314/109.

Anlässlich des am 06.03.2012 durchgeführten Ortsaugenscheins samt Besprechung haben der verkehrstechnische Amtssachverständige, Ing. Stefan Kammerlander, der straßenbautechnische Amtssachverständige, DI Bernd Stigger, der immissionstechnische Amtssachverständige, Mag. Dr. Andreas Weber, der bodenmechanische Sachverständige, Dr. Jörg Henzinger, der hydrologische Amtssachverständige, Mag. Klaus Niedertscheider, der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck, DI Josef Kurzthaler, der naturkundefachliche Amtssachverständige, Mag. Christian Plössnig, der siedlungswasserwirtschaftliche Amtssachverständige, DI Johann Voglsberger, und der abfalltechnische Amtssachverständige, DI Rudolf Neuraüter, eine Stellungnahme abgegeben.

Bezug nehmend auf den Aktenvermerk über den Ortsaugenschein samt Besprechung vom 06.03.2012, Zl. U-30.254a/299, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE mit Schreiben vom 10.04.2012 (OZI. 304) folgende Ergänzungen vorgelegt:

- * „Versickerung Niederschlagswässer der Deponie Ampass Süd Schüttphase 1“;
- * Lageplan vom 27.03.2012.

Infolge des Ersuchens der Abfallbehörde vom 18.04.2012, Zl. U-30.254a/305, sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- * Stellungnahme des siedlungswasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen, DI Johann Voglsberger, vom 25.04.2012, Zl. VIh-842/201;
- * Stellungnahme des bodenmechanischen Sachverständigen, Dr. Jörg Henzinger, vom 29.04.2012 (OZI. 309);
- * Stellungnahme des hydrologischen Amtssachverständigen, Mag. Klaus Niedertscheider, vom 14.05.2012, VIh-842/201.

Mit Schreiben vom 26.04.2012 (OZI. 308) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE ergänzende Angaben zum Thema „Förderband“ gemacht. Mit E-Mail vom 27.04.2012 (OZI. 308) hat die Behörde darauf hingewiesen, dass noch immer diverse Unterlagen, welche laut OZI. 299 nachzureichen sind, ausständig sind.

Mit Schreiben vom 04.05.2012 (OZI. 314) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE Planunterlagen zum Förderband vorgelegt und insbesondere mitgeteilt, dass das Förderband bestellt worden sei.

Mit E-Mail vom 04.05.2012 hat das Deponieaufsichtsorgan, DI Dr. Helmut Hammer, den Zwischenbericht 2012/01, datiert mit 04.05.2012, (OZI. 315) übermittelt.

Am 10.05.2012 hat die Gefertigte die noch beizubringenden Unterlagen mit Dr. Johann Hager besprochen (OZI. 316).

Mit Schreiben vom 31.05.2012 (OZI. 321) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE einen Zeitplan für die Errichtung des Förderbandes vorgelegt. Mit E-Mail vom 05.06.2012 (OZI. 323) hat die Behörde in der Folge wiederum darauf hingewiesen, dass noch immer diverse Unterlagen, welche laut OZI. 299 beizubringen sind, ausständig sind.

Der naturkundefachliche Amtssachverständige, Mag. Christian Plössnig, hat am 06.07.2012 gemeinsam mit Vertretern der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE einen Ortsaugenschein durchgeführt und daraufhin die Stellungnahme vom 06.07.2012, ZI. U-30.254a/328, übermittelt.

Mit E-Mail vom 06.07.2012 hat das Deponieaufsichtsorgan, DI Dr. Helmut Hammer, den Zwischenbericht 2012/02, datiert mit 05.07.2012, (OZI. 330) übermittelt.

Infolge des Ersuchens der Abfallbehörde vom 09.07.2012, ZI. U-30.254a/330, hat der bodenmechanische Sachverständige, DI Dr. Jörg Henzinger, die Stellungnahme vom 03.08.2012 (OZI. 338) erstattet.

Mit Schreiben vom 16.07.2012 (OZI. 332) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE ergänzende Unterlagen zum Thema „Förderband“ vorgelegt. Darüber hinaus ist ausgeführt worden, dass die seitens des Vertreters des Arbeitsinspektorates Innsbruck, DI Josef Kurzthaler, geforderten Maßnahmen (vgl. OZI. 299) bereits umgesetzt worden seien.

Infolge des Ersuchens der Abfallbehörde vom 18.07.2012, ZI. U-30.254a/332, sind nachfolgende Stellungnahmen eingelangt:

- * Stellungnahme des verkehrs- und straßenbautechnischen Amtssachverständigen, Ing. Stefan Kammerlander, vom 26.07.2012, ZI. Vlb4-zuE31.1/138-12;
- * Stellungnahme des immissionstechnischen Amtssachverständigen, Mag. Dr. Andreas Weber, vom 06.08.2012, ZI. IIIf3-102/2908.

Mit E-Mail vom 04.08.2012 hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE einen Ausschnitt aus dem Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.04.2009, ZI. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, übermittelt. Daraus gehe hervor, dass die Rodung außerhalb der Deponie „Ampass Süd“ ausschließlich mit diesem Bescheid genehmigt worden sei.

Mit Schreiben der Abfallbehörde vom 07.08.2012, ZI. U-30.254a/341, ist der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck, DI Josef Kurzthaler, um Mitteilung ersucht worden, ob die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE folgende Maßnahmen umgesetzt hat:

1. Die Absicherung der Absturzkante der Deponiezufahrt gegen Überfahren durch Deponiefahrzeuge ist durch geeignete Maßnahmen zu sichern (zB Erdwall oder Jerseywände).
2. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist unverzüglich anzupassen und zwar hinsichtlich der auf der Deponie derzeit bekannten Arbeitsverfahren und den daraus erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen inkl. der für die kollektiven Schutzmaßnahmen zuständigen Auftragnehmer für die Errichtung und die Erhaltung. Konkret wird angeführt:
 - e) der Bau der Förderbandanlage und die technischen Vorgaben für Betrieb und Wartung;
 - f) Deponieerschließungswege und Verkehrsabsicherungen;
 - g) Einbau des Deponiematerials mit begleitenden Sicherheitsmaßnahmen an der Deponiekante;
 - h) der Bau der Reifenwaschanlagen.

Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen, Rücksprache mit dem Arbeitsinspektorat zu halten.

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck, DI Josef Kurzthaler, hat bis dato keine Stellungnahme dazu abgegeben.

Mit E-Mail vom 08.08.2012 hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE mitgeteilt, dass sich das Gst. Nr. 1059, KG Ampass, nicht innerhalb der „Schüttphase 1“ befinde.

Mit persönlich überbrachtem Schreiben vom 09.08.2012 (OZI. 346) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die berührten Grundstücke mitgeteilt und diverse Verträge und Grundbuchsauszüge vorgelegt. Im Übrigen enthält diese Stellungnahme Ausführungen betreffend die abgeänderte Errichtung des Förderbandes und die dadurch bedingte geänderte Rodung (außerhalb der Deponiefläche).

Aus dem Aktenvermerk vom 10.08.2012 (OZI. 351) geht hervor, dass sich das (zu errichtende) Förderband laut Angaben von Dr. Johann Hager außerhalb der Deponie „Ampass Süd“ befinde.

Mit E-Mail vom 24.08.2012 (OZI. 357) ist seitens der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE mitgeteilt worden, dass die Anlagenteile des (erst zu errichtenden) Förderbandes außerhalb der Deponie „Ampass Süd“ und damit der „Schüttphase 1“ situiert würden. Gleichzeitig ist auch eine Planunterlage übermittelt worden, welche dies belegen soll.

Mit Schreiben vom 23.08.2012, ZI. U-30.254a/358, sind die vorzitierten Stellungnahmen an die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt worden. Mit Eingabe vom 03.09.2012 hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE mitgeteilt, dass die vorgenannten Stellungnahmen zur Kenntnis genommen würden.

2) Feststellungen:

Abgesehen von den in Spruchpunkt I. dieses Bescheides angeführten (geringfügigen) Abweichungen, welche den gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen und denen die Eigentümer der betroffenen Grundstücke der KG 81002 Ampass [Gst. Nrn. 1230 (Frau Christine Sellemond), 1233 (Herr Josef Pienz), 1323 und 1224/1 (von der Galleria di Base del Brennero – Brenner

Basistunnel BBT SE von Herrn Gerhard Steixner gekauft)] zugestimmt haben, ist die „Schüttphase 1“ der Deponie „Ampass Süd“ im Umfang des Teilkollaudierungsoperats [Schreiben der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 07.07.2011 (OZI. 259), vom 17.11.2011 (OZI. 275), vom 03.01.2012 (OZI. 279), vom 20.01.2012 (OZI. 287), vom 16.07.2012 (OZI. 332), Darstellung „Versickerung Niederschlagswässer der Deponie Ampass Süd Schüttphase 1“ und Lageplans vom 27.03.2012 (beides OZI. 304), Projektunterlagen „Deponie Ampass Süd – Technischer Bericht – Dokumente für die Überprüfungsverhandlung“, datiert mit 01.12.2011, (OZI. 287), E-Mails der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 24.08.2012 samt Planunterlage zur Situierung des Förderbandes außerhalb der Deponie „Ampass Süd“ (beides OZI. 357)], in Übereinstimmung mit dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, errichtet worden. Von der „Schüttphase 1“ sind im Übrigen auch die Gst. Nrn. 1228 und 1229 (Herrn Hans Schiener), 1320 (Land Tirol/Landesstraßenverwaltung) sowie 1225 und 1227 (Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE), alle KG 81002 Ampass, betroffen. Hinsichtlich dieser Grundstücke erfolgte keine Abänderung. Aufgrund der vorgelegten Planunterlagen (OZI. 357) steht fest, dass sich die Anlagenteile des noch zu errichtenden Förderbandes außerhalb der „Schüttphase 1“, insbesondere auch außerhalb der Deponie „Ampass Süd“, befinden. Das im Eigentum von Herrn Alois Voglsberger stehende Gst. Nr. 1058, KG 81002 Ampass, befindet sich zwar innerhalb der Deponie „Ampass Süd“, jedoch außerhalb der hier relevanten „Schüttphase 1“.

3) Beweiswürdigung:

Dem Aktenvermerk über die Besprechung samt Ortsaugenschein vom 06.03.2012 kann insbesondere wie folgt entnommen werden:

Seitens des verkehrstechnischen Amtssachverständigen, Ing. Stefan Kammerlander, welcher auch in Vertretung für den straßenbautechnischen Amtssachverständigen, DI Bernd Stigger, anwesend ist, wird darauf hingewiesen, dass das Förderband erforderlich ist. Die Beschickung der Deponie hat mit diesem Förderband zu erfolgen. Die Zeitschiene zur Errichtung des Förderbandes wird laut Auskunft der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vorgelegt und nach eingehender Prüfung eine abschließende Stellungnahme abgegeben (insbesondere auch zur Frage der LKW).

Stellungnahme des immissionstechnischen Amtssachverständigen, Mag. Dr. Andreas Weber:

Da die Verfuhr von Tunnelmaterial in der ersten Phase nicht per Förderband erfolgt, ist für den gesamten Vorgang des Fensterstollens ein Konzept vorzulegen, das die Verfuhr beschreibt. Die Bestellung eines Förderbandes ist umgehend vorzunehmen. Die Mitteilung der getätigten Bestellung ist gegenüber der Behörde zu tätigen. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, das Förderband von Osten her möglichst nahe an das Portal heranzuführen, um den Lückenschluss sehr zeitnah mit der Verfuhr des Materials aus dem Tunnel per Förderband zu ermöglichen. Die Mengenangaben sind klar darzustellen, ebenso die Anzahl der LKW-Fahrten und der zeitliche Horizont; dies während der ersten Phase. Die Unterlagen sind vorzulegen und es wird eine abschließende Stellungnahme erfolgen. Hingewiesen wird auf die im UVP-Bescheid vorgegebenen technischen Kriterien hinsichtlich der Euro-5-Klasse für Baumaschinen und Transportfahrzeuge. Die Errichtung der Luftgütemessstellen ist bescheidmäßig erfolgt. Sie verrichten ihren Überwachungsdienst, der auch schon einmal zu einer Grenzwertüberschreitung geführt hat, welche allerdings im Zuge von Spritzbetonarbeiten kurzzeitig aufgetreten ist und nach Beendigung der Arbeiten auf ein Hintergrundniveau gesunken ist. Auf eine taugliche Ausführung der Reifenwaschanlage wird hier

besonders hingewiesen, da aus anderen Baustelleneinrichtungen negative Erfahrungen gezogen werden mussten.

Seitens des Bevollmächtigten, Dr. Hager, wird in diesem Zusammenhang erklärt, dass die Ausschreibung (Förderband) bereits erfolgt sei und die Unterlagen für das Förderband ungefähr in einer Woche bei der Behörde eingebracht würden.

Stellungnahme des bodenmechanischen Sachverständigen, DI Dr. Jörg Henzinger:

Auf die Stellungnahme vom 20.01.2012 wird verwiesen. Die Begehung der Deponie hat ergeben, dass das Versickerungsbecken und das Absetzbecken nicht erosionssicher ausgebildet sind. Die Erosionssicherheit ist herzustellen (zB mit Kiesabdeckung, etc.). Die oberhalb des Sickerbeckens austretenden Straßenwässer sollten mittels Rohrleitung in das Sickerbecken abgeführt werden. Die Leitung ist über das Absetzbecken zu führen. In den Bauphasen ist laut vorliegender Darstellung die Ableitung der Oberflächenwässer entlang der bergseitigen Böschung geplant. Im Bereich steiler Gerinne ist eine Erosionssicherung auszubilden. Eine abschließende Stellungnahme zur ausreichenden Größe des Sickerbeckens für die Dimensionierung eines 150jährigen Niederschlagsereignisses wird nach Vorliegen der noch ausstehenden Unterlagen abgegeben. Es sind folgende Unterlagen nachzureichen:

- * rechnerischer Nachweis der Versickerungsfähigkeit beim 150-jährigen Niederschlagsereignis;
- * Planunterlage (Einzeichnung des Absetz- und Versickerungsbeckens).

Seitens des Bevollmächtigten, Dr. Hager, wird ausgeführt, dass die Straßenwässer mittels Rohrleitung über das Absetzbecken in das Sickerbecken geführt werden (dies bereits aus Eigeninteresse) und die geforderten Unterlagen innerhalb einer Woche an die Behörde übermittelt werden.

Bezug nehmend auf die Stellungnahme vom 20.01.2012 (Thema Aufhebung von Auflagen) wird seitens des bodenmechanischen Sachverständigen, DI Dr. Jörg Henzinger, klar gestellt, dass lediglich die Auflagen Nr. 1 und 3, nicht jedoch die Auflage Nr. 11, aufgehoben werden kann.

Dies wird seitens des Bevollmächtigten, Dr. Hager, zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des hydrologischen Amtssachverständigen, Mag. Klaus Niedertscheider:

Nach Vorlage der vom bodenmechanischen Sachverständigen genannten Unterlagen wird eine abschließende Stellungnahme erfolgen.

Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Innsbruck, DI Josef Kurzthaler:

Im Zuge der Verhandlung wurde ein aktueller Sicherheitsplan überreicht. Im Zusammenhang mit der Besichtigung der Deponiefläche ergeben sich jedoch nachstehende Maßnahmen:

1. Die Absicherung der Absturzkante der Deponiezufahrt gegen Überfahren durch Deponiefahrzeuge ist durch geeignete Maßnahmen zu sichern (zB Erdwall oder Jerseywände).
2. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist unverzüglich anzupassen und zwar hinsichtlich der auf der Deponie derzeit bekannten Arbeitsverfahren und den daraus erforderlichen

Sicherheitsmaßnahmen inkl. der für die kollektiven Schutzmaßnahmen zuständigen Auftragnehmer für die Errichtung und die Erhaltung. Konkret wird angeführt:

- a) der Bau der Förderbandanlage und die technischen Vorgaben für Betrieb und Wartung;
- b) Deponieerschließungswege und Verkehrsabsicherungen;
- c) Einbau des Deponiematerials mit begleitenden Sicherheitsmaßnahmen an der Deponiekante;
- d) der Bau der Reifenwaschanlagen.

Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen, Rücksprache mit dem Arbeitsinspektorat zu halten.

Laut Bevollmächtigtem, Dr. Hager, wird die Erstellung des geforderten Sicherheits- und Gesundheitsplans sofort veranlasst. Im Übrigen werde die Absturzsicherung sofort umgesetzt.

Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössnig:

Aus naturkundefachlicher Sicht wurden die Einwendungen der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 03.01.2012 berücksichtigt. Die Vorschriften werden dementsprechend angepasst. Eine Beurteilung wird schriftlich übermittelt. Die Auflage Nr. 11 kann nicht entfallen.

Seitens des Bevollmächtigten, Herrn Dr. Hager, wird zur Kenntnis genommen, dass die Auflage Nr. 11 nicht entfallen kann.

Seitens der Gefertigten wird darauf hingewiesen, dass die naturkundefachliche Stellungnahme als Beilage ./A zum Aktenvermerk genommen wird.

Stellungnahme des siedlungswasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen, DI Johann Voglsberger:

Es wird auf die bisher abgegebene Stellungnahme vom 25.01.2012, Zl. Vlh-842/193, verwiesen. Diese bleibt aufrecht. Es besteht folglich kein Einwand.

Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen, DI Rudolf Neurauder:

Aus abfalltechnischer Sicht besteht kein Einwand gegen die Inbetriebnahme der Deponie. Bezüglich der Frage, wie oft das Deponieaufsichtsorgan jährlich die Deponie mindestens zu kontrollieren hat, wird „10-mal“ für erforderlich erachtet.

Dies wird seitens des Deponieaufsichtsorgans, DI Dr. Helmut Hammer, zur Kenntnis genommen.

Seitens der Gefertigten wird auch darauf hingewiesen, dass im (Teil-)Kollaudierungsbescheid eine Klarstellung dahingehend erfolgen wird, dass DI Dr. Helmut Hammer nicht nur Deponieaufsichtsorgan, sondern auch Bauaufsicht ist. Dies wird sowohl von DI Dr. Helmut Hammer als auch Dr. Hager zur Kenntnis genommen.

Seitens des Vertreters der ökologischen Bauaufsicht, DI Gernot Guggenberger, und dem Deponieaufsichtsorgan, DI Dr. Helmut Hammer, werden keine Stellungnahmen abgegeben.

Über Nachfrage der Gefertigten wird seitens des Bevollmächtigten, Herrn Dr. Hager, ausgeführt, dass die Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer in ca. 2 Wochen vorgelegt werden. Auch werde ein aktueller Landschaftspflegeplan vorgelegt.

Seitens aller anwesenden (Amts-)Sachverständigen wird abschließend festgehalten, dass abgesehen von den oben angeführten Abweichungen die Schüttphase 1 der Deponie bescheid- und projektsgemäß errichtet worden ist.

Seitens der Gefertigten wird festgehalten, welche Auflagen nunmehr als obsolet anzusehen sind:

- * Folgende geologischen Auflagen in Spruchpunkt A) IV. C des Genehmigungsbescheides:
 3. *Soferne die Gasleitung am Nordrand der Deponie verbleibt, ist der Bereich der Gasleitung dabei auf Bestandsdauer der Deponie mindestens ein Mal jährlich zu begehen und auf Veränderungen zu untersuchen.*
 4. *Die Nordböschung ist einem geotechnischen Monitoring zu unterwerfen und zumindest ein Mal jährlich auf mögliche rückschreitende Erosion zwecks dauerhafter Bestandssicherheit der Deponie zu überprüfen.*
- * Folgende bodenmechanische Auflagen in Spruchpunkt A) IV. D des Genehmigungsbescheides:
 1. *Die Steilböschung, Moränen- bzw. Konglomeratwand, ist vor der Detailplanung durch Begehung bzw. erforderlichenfalls durch Bodenaufschlüsse zu erkunden. Die den Standsicherheitsberechnungen zugrunde liegenden Kennwerte sind zu überprüfen (Versuche, rechnerische Analysen mit der Annahme, dass bestehendes Gelände die Sicherheit 1 aufweist, Schichtmächtigkeit mindestens 3 m bzw. aus Kartierung). Die Standsicherheit der Steilböschung ist nach der neuerlichen Erkundung zu überprüfen. Erforderlichenfalls ist zum Erhalt der Standsicherheit (laut Deponieverordnung 2008) die Deponie von der Steilböschung abzurücken. Das Ergebnis der Überprüfung der Steilböschung ist mit der geotechnischen Bauaufsicht abzustimmen.*
 3. *Die Gasleitung, deren Verlegung derzeit am Fuß der Deponie geplant ist, ist an die Bergseite der Deponie zu verlegen. Die Setzung des Deponiekörpers ist bei der Rohrverlegung über die Deponie zu berücksichtigen.*
- * Folgende siedlungswasserwirtschaftliche Auflage in Spruchpunkt A) IV. F des Genehmigungsbescheides:
 5. *Falls der anstehende kiesige Untergrund insbesondere bei der Deponie Ampass Nord gegen Schüttmaterial ausgetauscht werden soll, ist ein Flurabstand, d.h. ein Abstand zwischen dem Grundwasserspiegelhochstand und der Deponiesohle, von mindestens zwei Metern einzuhalten.*
- * Folgende naturkundefachlichen Auflagen in Spruchpunkt A) IV. J des Genehmigungsbescheides:
 1. *Die Deponieaußengrenzen – d.i. diejenige Linie, die im zugehörigen Lageplan in fett rot als Außengrenze angegeben ist – sind vor Beginn der Bauarbeiten in Abständen von zumindest 10 m abzupflocken und damit im Gelände kenntlich zu machen. Entlang dieser Außengrenzen sind im N und W – also zum Waldrand hin – durchgehend Holzabgrenzungen in Form einer 50 cm hohen*

dichten Holzwand anzulegen, die ein Abkollern von Material in die angrenzenden Bereiche verhindern soll. Diese Abplankungen sind bei Vollendung der Deponie schadlos aus dem Gelände zu entfernen.

Diese Auflage soll nunmehr wie folgt abgeändert werden:

1. Die Deponieaußengrenzen – d.i. diejenige Linie, die im zugehörigen Lageplan in fett rot als Außengrenze angegeben ist – sind vor Beginn der Bauarbeiten in Abständen von zumindest 10 m abzupflocken und damit im Gelände kenntlich zu machen. Ein Abkollern von Material in die unterhalb gelegenen Bereiche muss verhindert werden.
 8. Alle Erholungseinrichtungen wie v.a. Wege (Gehwege, Mountainbikewege, etc) müssen gesichert und vermerkt werden. Dabei dürfen nicht nur in Wanderkarten eingetragene Verbindungen und Wege angeführt sein, sondern auch jene, die lediglich von lokaler Bedeutung sind. Ein ungehindertes und – wenn möglich – durchgehendes Nutzung dieser Erholungseinrichtungen ist planlich und textlich festzuhalten und in der Praxis zu sichern. Sollte eine durchgehende Erhaltung nicht möglich sein, so ist ein Ersatz zu schaffen und ggfs. zu erhalten.
- × Folgende forstfachliche Auflage in Spruchpunkt A) IV. I des Genehmigungsbescheides:

Für 21,5 ha dauernd gerodete Fläche für die Deponien sind anstelle von Ersatzaufforstungen waldverbessernde Maßnahmen im Ausmaß von € 2,-/m², das sind insgesamt € 430.000,- in den von Rodungen für die Deponien betroffenen Gemeinden und an diese angrenzenden Gemeinden durchzuführen. Die waldverbessernden Maßnahmen sind im Zeitraum 01.03.2009 bis 31.12.2021 umzusetzen. Über die Auswahl, Planung und Umsetzung der waldverbessernden Maßnahmen ist der Behörde nach Abstimmung mit den WaldbesitzerInnen ein Konzept vorzulegen, das von der Behörde unter Einbeziehung eines/einer VertreterIn der zuständigen Bezirksforstinspektion genehmigt werden muss.

Ob folgende hydrologischen Auflagen in Spruchpunkt A) IV. E des Genehmigungsbescheides ebenfalls als obsolet betrachtet werden können, wird erst durch die abschließende hydrologische Stellungnahme zu klären sein:

1. In der Bauphase sind die Niederschlagswässer aus Starkregenereignissen (größer Jährlichkeit 1) vom Überlauf der vorgesehenen Absetz- bzw. Sickerbecken in den Vorfluter Inn schadlos abzuführen.
2. Bis zur Vollerfüllung der Deponie und abgeschlossener Rekultivierung sind aus Standsicherheitsgründen (Abstimmung mit dem ASV für Bodenmechanik) eine kontrollierte Ausleitung und Ableitung des Niederschlagswassers im Starkregenfall (größer Jährlichkeit 1) in den Vorfluter 5 Jahre lang sicherzustellen.
3. In der Nachsorge sind die Abflusseigenschaften und die bodenmechanischen Eigenschaften der abgeschlossenen Deponien zu beurteilen und daraus ist auf Basis eines Untersuchungsberichtes abzuleiten, ob eine weitere kontrollierte Ableitung von Starkniederschlagswässern notwendig ist.

Seitens des Bevollmächtigten, Herrn Dr. Hager, wird keine abschließende Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössnig, ist als Beilage A zum Aktenvermerk genommen worden. Auszugsweise geht daraus wie folgt hervor:

„Aus naturkundlicher Sicht werden bei Einhaltung der Vorschriften des zugehörigen Teilbescheides vom 16.04.2009 keine erheblichen Änderungen der gutachterlichen Beurteilung auftreten. Dies insbesondere deshalb, weil sich die Deponie nach wie vor in etwa auf derselben Stelle befindet, wobei die Nordböschung zurückversetzt wird. Damit wird der sensible Waldrand, der nach Norden hin angrenzt – vorausgesetzt, der Bau erfolgt plangemäß – nicht stärker belastet, als dies im Gutachten festgestellt ist. Auch die Einteilung in zwei Schüttabschnitte bringt keine stärkeren Beeinträchtigungen mit sich. Dabei sollen die Böschungsbepflanzungen entsprechend der Ausgestaltung dieser Böschungen versetzt stattfinden. Ebenso wird die Versickerungsmulde neu (im Osten der Deponiefläche) keine merkliche Veränderung der Beurteilung mit sich bringen.“

Infolge der am 10.04.2012 und am 16.07.2012 beigebrachten ergänzenden Unterlagen (OZln. 304 und 332) sind abschließend folgende Stellungnahmen erstattet worden:

Stellungnahme des siedlungswasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen, DI Johann Voglsberger, vom 25.4.2012, Zl. Vlh-842/201:

„Es wird mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht, dh aus der Sicht der Siedlungswasserwirtschaft und des Grundwasserschutzes, gegen die vorgelegten Ergänzungen (OZl. 304) (Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer vor Ort - am östlichen Ende des Deponieteilabschnittes 1 der Deponie Ampass Süd - über ein Sickerbecken, das für ein 150-jährliches 15-Minuten-Starkregenereignis bemessen ist) kein Einwand besteht. Die Stellungnahme vom 25.01.2012, Zl. Vlh-842/193, bleibt weiterhin aufrecht.“

Stellungnahme des hydrologischen Amtssachverständigen, Mag. Klaus Niedertscheider, vom 14.5.2012, Zl. Vlh-842/201:

„Mit Bezug auf das Ersuchen vom 18.04.2012 wird aus hydrographischer Sicht zur Versickerung von Niederschlagswässern auf der Deponie Ampass Süd, Schüttphase 1, folgend mitgeteilt, dass die ursprünglich eingereichten Unterlagen eine Ergänzung im Hinblick auf die Bemessung der Versickerungsmengen und Berechnung der Versickerungsleistung in dem geplanten Versickerungsbecken, welches die Niederschlagsmenge eines 150jährigen Niederschlagsereignisses bewältigen kann, erfahren haben.

In der Stellungnahme des bodenmechanischen Sachverständigen wurde der rechnerische Nachweis der Versickerungsfähigkeit bei einem 150jährigen Niederschlagsereignis mit ergänzenden Planunterlagen gefordert. Dieser Vorschrift hat sich der Unterfertigte anlässlich der Verhandlung angeschlossen, um eine Beurteilungsgrundlage für die Erlassung der Vorschriftspunkte 1 bis 3 aus den hydrologischen Auflagen in Spruchpunkt A) IV. E des Genehmigungsbescheides zu haben.

Bei den in der Beilage zu U-30.254a/304 enthaltenen Angaben zur Versickerung der Niederschlagswässer auf der Deponie Ampass Süd, Schüttphase 1, wird unter Zugrundelegung der angegebenen Regenspenden, der Abflussbeiwerte und Bodendurchlässigkeiten eine vollständige Versickerung aus den 3 Schüttabschnitten rechnerisch erzielt.

Aus hydrologischer Sicht ist die Abstimmung auf ein 150jähriges Niederschlagsereignis ausreichend zur Bemessung der Versickerung.

Unter Zugrundelegung der Versickerungsberechnungen kann von den oben zitierten Vorschriften Abstand genommen werden. Die Versickerungsleistung des Sickerwasserbeckens ist auf die Dauer des Deponiebetriebes bis zur Rekultivierung der Deponiefläche sicher zu stellen.

Zu den Punkten 1 bis 3 des Ersuchens kann aus hydrologischer Sicht keine Beurteilung erfolgen. Für die Bestätigung der projektsgemäßen Ausführung wie beispielsweise der Wasserableitungen auf der Deponiefläche ist in der Errichtungsphase das Aufsichtsorgan heranzuziehen.“

Dem Aktenvermerk über ein Telefonat mit dem hydrologischen Amtssachverständigen, Mag. Klaus Niedertscheider, vom 21.05.2012 kann entnommen werden, dass aus Sicht seines Fachbereiches mit der Schüttung begonnen werden dürfe.

Stellungnahme des straßenbau- und verkehrstechnischen Amtssachverständigen, Ing. Stefan Kammerlander, vom 26.7.2012, Zl. Vlb4-zuE31.1/138-12:

„Die nachstehende straßenbau- und verkehrstechnische Stellungnahme wurde in Abstimmung mit Herrn DI Stigger erstellt. Dem AWG Verfahren zur Deponie Ampass Süd wurde für die Beschickung der Deponie ein Förderband zugrunde gelegt. Beim Kollaudierungsverfahren vom 06.03.2012 forderte der immissionstechnische Amtssachverständige (ASV) Dr. Weber und der gezeichnete verkehrstechnische ASV die BEG auf, einen Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Förderbandes bekannt zu geben, um eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können. Im Schreiben der BBT vom 16.07.2012 (19202a-Ha/Ha) wurde die Inbetriebnahme des Förderbandes mit Oktober fixiert. Bis zur Umsetzung des Bandes in der Zeit von Anfang September bis Oktober wird das Deponiematerial ersatzweise durch LKW auf der L 283 transportiert. Im Durchschnitt muss man mit 70 Fahrten pro Tag rechnen. Dies bedeutet für die Landesstraße eine Belastung von ca. 5 Fahrten in der Stunde (Arbeitszeit von 06:00 bis 20:00). Aus Sicht des straßenbau- und verkehrstechnischen ASV wird weder die Leichtigkeit, Flüssigkeit noch die Sicherheit des Verkehrs durch die Mehrbelastung auf der L 283 beeinträchtigt. Aus diesem Grund kann der im Ansuchen bekanntgegebene Zeitpunkt der Errichtung des Förderbandes als eine geringfügige Abweichung des AWG Verfahrens betrachtet werden. Sämtliche straßentechnischen Forderungen im Teilbescheid vom 16.04.2009 Nr. U-30.254a/162, sind einzuhalten. Im Speziellen wird darauf hingewiesen, dass das öffentliche Straßennetz durch das Befahren der Bau- bzw. der Deponiestraßen nicht verschmutzt werden darf. Die oben angeführte Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Deponie Ampass Süd. Ampass Nord ist separat zu betrachten.“

(Auszugsweise) Stellungnahme des bodenmechanischen Sachverständigen vom 03.08.2012 (OZl. 338):

„Derzeit ist nur die Vorbereitung für den Beginn der Schüttphase 1 umgesetzt. Laut visueller Beurteilung und laut Zwischenbericht der Deponieaufsicht 2012/02 sind die in den Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Bodenmechanik im Aktenvermerk U-30.254a/299 geforderten Maßnahmen umgesetzt. Die visuelle Beurteilung hat ergeben, dass die derzeit gesetzten Maßnahmen den vorliegenden Plänen entsprechen. Die ersten Bauarbeiten zur Errichtung der Schüttphase 1 entsprechen auf der Grundlage der visuellen Beurteilung und der Zwischenberichte des Deponieaufsichtsorganes den oben angeführten Projektunterlagen. Bezüglich der Bescheidaufgaben wird festgestellt, dass die Nebenbestimmungen D/1 und D/3 entfallen. Die im Bericht Deponie Ampass von der BBT angeführten Änderungen (Beilage zu U-30.254a/279) sind in der Stellungnahme Henzinger vom 20.01.2012 bereits positiv beurteilt. Die beabsichtigten Änderungen stellen geringfügige Abweichungen vom Genehmigungsbescheid dar. Sie können aus fachlicher Sicht im Rahmen des Kollaudierungsverfahrens genehmigt werden. Die Planung der Schüttphase 1 „Ampass Süd“ kann auf der Grundlage der oben angeführten Unterlagen für überprüft erklärt werden. Die Schüttphase 1 ist derzeit nicht abgeschlossen.“

Stellungnahme des immisionstechnischen Amtssachverständigen, Dr. Andreas Weber, vom 6.8.2012, Zl. IIIf-3-102/2908:

„Zu 1.

Über die geänderte Logistik wurde eine Stellungnahme aus immissionsfachlicher Sicht abgegeben. Zudem wurden ergänzende Unterlagen mit Schreiben der Abt. Umweltschutz vom 18.7.2012 übermittelt, aus denen im Hinblick auf das Schutzgut Luft die Schüttphase 1 der Deponie „Ampass-Süd“ als genehmigungsfähig angesehen werden kann.

Zu 2 und 3.

Im Schreiben vom 16.7.2012 (mit der Zahl 19802A-Ha/Ha, von der Abt. Umweltschutz mit dem Schreiben vom 18.7.2012 übermittelt) hat die Konsenswerberin die Logistik der Verfuhr von Ausbruchmaterial konkretisiert. Demnach sollen etwa 70 LKW der Klasse EURO5 pro Tag für die Verfuhr eingesetzt werden.

Diese geänderte Vorgangsweise kann als geringfügig angesehen werden, vor allem weil in Bezug auf das Schutzgut Luft das Sommerhalbjahr hinsichtlich der erzeugten Immissionsbelastungen aus Verfuhr/Manipulation aufgrund der günstigeren allgemeinen Ausbreitungsbedingungen gegenüber dem Winter als weniger problematisch einzustufen ist. Zudem werden die LKW-Fahrten, welche für die Deponie „Ampass-Nord“ bereits genehmigt sind sowie die Baustelleneinrichtung „Ost“ vorerst nicht errichtet und sind somit immissionsseitig als Entlastung anzusehen.

Aus immissionsseitiger Sicht besteht kein Einwand, sofern die beantragte zeitlich beschränkte Verfuhr mittels der angegebenen LKW-Fahrten nicht überschritten wird, bis Oktober die Installierung des Förderbandes abgeschlossen ist und im Anschluss daran die Verfuhr von Tunnelausbruchmaterial über das Förderband erfolgt.

Zu 4.

Aus immissionsfachlicher Sicht kann die Schüttphase 1 der Deponie „Ampass Süd“ aufgrund der Verhandlung und den Lokalausweis vom 6.3.2012 und der ergänzenden Unterlagen (Materialverfuhr per LKW bis das Förderband mit Oktober 2012 in Betrieb geht) als überprüft angesehen werden.

Es darf ergänzend mitgeteilt werden, dass die bereits im UVP-Verfahren als Nebenbestimmung festgelegte dauerregistrierende Messstelle zur (Selbst)Überwachung der lokalen Luftgüte bereits seit einigen Monaten in Betrieb ist; diese wird aus immissionsfachlicher Sicht als entscheidend für die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte zum Schutz des Menschen erachtet, da eine 24-stündige Überwachung der lokalen Verhältnisse wie auch ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Arbeiten am Zugangstollen und schließlich auch ursachenbezogene Maßnahmen im Falle hoher aktueller Messwerte ergriffen werden können.“

Sämtliche gutacherlichen Stellungnahmen sind schlüssig und nachvollziehbar und widersprechen nicht den Denkgesetzen. Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE hat diese zustimmend zur Kenntnis genommen.

4) Rechtliche Beurteilung:

a) Zur Zuständigkeit:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist zuletzt durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu

wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Im vorliegenden Fall bestimmt sich die Zuständigkeit des Landeshauptmannes folglich nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012.

b) Zur Anwendbarkeit des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000:

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben.

Das vom Landeshauptmann von Tirol im gegenständlichen Fall durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, seinen Abschluss gefunden.

Aufgrund der vorliegenden (Teil-)Errichtungsanzeige gemäß § 61 Abs. 1 1. Satz AWG 2002 hat der Landeshauptmann von Tirol nunmehr von Amts wegen gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002, welcher zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie enthält, zu überprüfen, ob die Errichtung der „Schüttphase 1“ im Umfang des Teilkollaudierungsoperates [Schreiben der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 07.07.2011 (OZl. 259), vom 17.11.2011 (OZl. 275), vom 03.01.2012 (OZl. 279), vom 20.01.2012 (OZl. 287), vom 16.07.2012 (OZl. 332), Darstellung „Versickerung Niederschlagswässer der Deponie Ampass Süd Schüttphase 1“ und Lageplans vom 27.03.2012 (beides OZl. 304), Projektsunterlagen „Deponie Ampass Süd – Technischer Bericht – Dokumente für die Überprüfungsverhandlung“, datiert mit 01.12.2011, (OZl. 287), E-Mails der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 24.08.2012 samt Planunterlage zur Situierung des Förderbandes außerhalb der Deponie „Ampass Süd“ (beides OZl. 357)], in Übereinstimmung mit dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, erfolgt ist bzw. allfällige geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden können.

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob hier wiederum die im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 enthaltenen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert in diesem Zusammenhang, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60).

Bis zum Inkrafttreten des § 30d Abfallwirtschaftsgesetz 1990 – AWG 1990, BGBl. Nr. 325/1990, aufgehoben durch BGBl. I. Nr. 102/2002, am 01. Jänner 2001 waren Deponien nach § 31b Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, bewilligungspflichtig und die Aufnahme des Deponiebetriebes nach § 31b Abs. 3 letzter Satz WRG 1959 erst nach behördlicher Überprüfung (§ 121) der hierzu erforderlichen Anlagen und Maßnahmen zulässig. Im amtswegig durchzuführenden Überprüfungsverfahren (vgl. *Oberleitner*, WRG² (2007) § 121 Rz 1) gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 hatte sich die zur Erteilung der Bewilligung in erster Instanz zuständige Wasserrechtsbehörde in einem nach den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 AVG auf Kosten des Unternehmers unmittelbar nach erfolgter Ausführung einer nach diesem Bundesgesetze bewilligungspflichtigen Wasseranlage davon zu überzeugen, dass die Anlage mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt, hatte das Ergebnis dieser Überprüfungsverhandlung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung der dabei wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.09.1987, Zl. 83/07/0131, wird betont, dass die Überprüfung gemäß § 121 WRG 1959 von Amts wegen statt findet, was einen als Anregung zu verstehenden „Antrag“ an die Behörde nicht ausschließt. Aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.11.1982, Zl. 82/07/0204, geht in diesem Zusammenhang hervor, dass es Aufgabe des Überprüfungsverfahrens im Sinne des § 121 Abs. 1 und Abs. 4 WRG 1959 ist, die Übereinstimmung der erfolgten Ausführung der Anlage festzustellen, geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Recht nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, im Überprüfungsbescheid nachträglich zu genehmigen und die Beseitigung der bei der Überprüfung etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes sind alle diese Akte nicht antragsbedürftig. Eine Abweichung im Sinne des § 121 Abs. 1 zweiter Satz WRG 1959 stellt auch die Nichtausführung einer Auflage dar; demgemäß kann auch das Unterbleiben einer Auflagenausführung nachträglich genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen (vgl. *Oberleitner*, WRG² (2007) § 121 Rz 16 sowie VwGH 21.06.1994, Zl. 93/07/0079). Nach Auffassung der Behörde findet hier auch die abgeänderte Ausführung einer Auflage ihre Deckung. Mittels eines Größenschlusses kann nämlich aus vorgenannter Bestimmung auch die Befugnis zur Abänderung einer Auflage abgeleitet werden.

Mit der AWG-Novelle Deponien, BGBl. I. Nr. 90/2000, ist die Bewilligungspflicht für Deponien gemäß § 31b WRG 1959 entfallen und mussten alle erforderlichen Bestimmungen für die Genehmigung einer Deponie vom WRG 1959 explizit in das AWG 1990 übernommen werden. Während die Bestimmungen über den Betrieb einer Deponie in § 30d AWG 1990 ihren Niederschlag fanden, erfolgte die Übernahme der Bestimmungen des § 121 WRG 1959 in § 30f AWG 1990, welcher Bestimmungen hinsichtlich der Überwachung einer Deponie enthielt. Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der AWG-Novelle Deponien (178 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP) kann zu § 30f AWG 1990 entnommen werden, dass § 30f Abs. 1 AWG 1990 § 121 Abs. 1 WRG 1959 entspricht.

Seit dem Außerkrafttreten des AWG 1990 am 01.11.2002 ist die Bewilligungspflicht von Deponien im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2009, geregelt und bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 der Genehmigung der Behörde.

Gemäß § 2 Abs. 7 Z 1 AWG 2002 sind Behandlungsanlagen ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile. Nach § 2 Abs. 5 Z 1 AWG 2002 umfasst „Abfallbehandlung“ im Sinne dieses Bundesgesetzes jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung. Im Anhang 2 unter Punkt 2. (Beseitigungsverfahren) wird unter dem Punkt D1 die Ablagerung in oder auf den Boden (z.B. Deponien usw.) als Beseitigungsverfahren angeführt. Nach § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002 gelten als „Deponien“ Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen, oder auf Dauer (dh. für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden.

Zusammenfassend bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Deponie daher einer Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002. (Sonder-)Bestimmungen über die Genehmigung bzw. den Betrieb einer Deponie sind im AWG 2002, insbesondere in den §§ 39 Abs. 2 („Antragsunterlagen“), 43 Abs. 2 („Genehmigungsvoraussetzungen“), 48 („Bestimmungen für Deponiegenehmigungen“) und 61 AWG 2002 („Bestimmungen für den Betrieb einer Deponie“), enthalten.

Jene Bestimmungen über die Überwachung von Deponien, welche ursprünglich in § 121 WRG 1959 bzw. § 30f Abs. 1 AWG 1990 enthalten waren, sind nunmehr in § 63 Abs. 1 AWG 2002 („Zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie“) wieder zu finden. Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des AWG 2002 (984 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP) kann in diesem Zusammenhang entnommen werden, dass § 63 Abs. 1 AWG 2002 § 30f Abs. 1 AWG 1990 entspricht.

Wenn aus obigen Ausführungen hervorgeht, dass § 63 Abs. 1 AWG 2002, dem § 30f Abs. 1 AWG 1990 und selbiger wiederum § 121 Abs. 1 WRG 1959 entspricht, steht zweifellos fest, dass auch das Überprüfungsverfahren nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 ein amtswegiges Verfahren darstellt.

Wie bereits ausgeführt, umfasst der Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nur antragsbedürftige Verwaltungsakte, sodass das von Amts wegen durchzuführende Überprüfungsverfahren, welches die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen, die abgeänderte Ausführung einer Auflage sowie die Nichtausführung einer Auflage umfasst, keine „Genehmigung“ im Sinne des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 darstellt.

Neben der Amtswegigkeit des Überprüfungsverfahrens nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 spricht auch die Tatsache, dass der Landeshauptmann von Tirol die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen

Genehmigung im Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, auf § 37 Abs. 1 AWG 2002 gestützt und damit sowohl die Errichtung, als auch den Betrieb der Deponie „Ampass Süd“ bereits genehmigt hat, gegen die Erfüllung des Genehmigungsbegriffs im Sinne des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000. Die Erteilung einer eigenen Betriebsbewilligung, wie sie beispielsweise in §§ 46 SeilbG 2003 vorgesehen ist, ist für Deponien nämlich nicht vorgesehen. Auch die aufgrund § 44 Abs. 1 AWG 2002 bestehende Möglichkeit der Anordnung, dass die Behandlungsanlage erst auf Grund einer gesonderten Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden darf, kommt für Deponien nicht in Frage. Darüber hinaus sieht die in § 61 Abs. 1 1. Satz AWG 2002 vorgesehene Errichtungsanzeige, entgegen den Anzeigeverfahren nach §§ 37 Abs. 4 in Verbindung mit 51 AWG 2002, nicht die Zurkenntnisnahme der Anzeige vor, sondern bewirkt, dass die gesetzlich zwingende behördliche Überprüfung der Deponie nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 anschließt (vgl. *List/Schmelz*, AWG 2002³ 405).

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Feststellung in einem amtswegigen Überprüfungsverfahren, dass die Errichtung einer Teilfläche mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt bzw. die Genehmigung geringfügiger Abweichungen, worunter auch die Nichtausführung bzw. die abgeänderte Ausführung von Auflagen zu subsumieren sind, vom Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nicht umfasst sind, weswegen die speziellen Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000, insbesondere § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 über den Parteienkreis, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen.

c) Genehmigung geringfügiger Abweichungen und (Teil-)Kollaudierung der „Schüttphase 1“:

Gemäß § 61 Abs. 1 AWG 2002 hat der Inhaber einer Deponie die Errichtung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes der Behörde anzuzeigen. Er darf erst nach einer Überprüfung der Anlagen und Maßnahmen (§ 63 Abs. 1) Abfälle in die Deponie oder den Deponieabschnitt einbringen. Der Inhaber der Deponie hat den jeweiligen Stand der Technik, gegebenenfalls unter Berücksichtigung zugelassener Abweichungen (§ 43 Abs. 5), einzuhalten.

Nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 hat die Behörde unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereiches der Deponie und vor Einbringung der Abfälle die Übereinstimmung der Anlage und der Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen. Parteistellung in diesem Verfahren hat der Antragsteller und der von einer Abweichung in seinen Rechten Betroffene. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen. Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den Teilbereich der Deponie ist erst nach Behebung der wahrgenommenen Mängel oder Abweichungen zulässig. Geringfügige Abweichungen, die den gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen oder denen der von der Abweichung in seinen Rechten Betroffene zustimmt, dürfen im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Ziel der Kollaudierung gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 ist ausschließlich die bescheidmäßige Klarstellung, dass die Deponieaufstandsfläche samt all jenen Einrichtungen, welche für den Betrieb der Deponie erforderlich sind (zB Zaun, Schranken, etc.), entsprechend dem Genehmigungsbescheid errichtet worden sind, wobei allfällige geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden können.

Den getroffenen Feststellungen kann entnommen werden, dass die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die „Schüttphase 1“ der Deponie „Ampass Süd“, ausgenommen den in Spruchpunkt I. dieses Bescheides genannten (geringfügigen) Abweichungen, welche den gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen und denen die betroffenen Grundstückseigentümer zugestimmt haben und damit nachträglich genehmigt werden konnten, bescheid- und projektsgemäß ausgeführt hat, sodass diese im Umfang des Teilkollaudierungsoperates [Schreiben der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 07.07.2011 (OZl. 259), vom 17.11.2011 (OZl. 275), vom 03.01.2012 (OZl. 279), vom 20.01.2012 (OZl. 287), vom 16.07.2012 (OZl. 332), Darstellung „Versickerung Niederschlagswässer der Deponie Ampass Süd Schüttphase 1“ und Lageplans vom 27.03.2012 (beides OZl. 304), Projektunterlagen „Deponie Ampass Süd – Technischer Bericht – Dokumente für die Überprüfungsverhandlung“, datiert mit 01.12.2011, (OZl. 287), E-Mails der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 24.08.2012 samt Planunterlage zur Situierung des Förderbandes außerhalb der Deponie „Ampass Süd“ (beides OZl. 357)] für überprüft erklärt werden kann. Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen zu Punkt 4. b) haben nur die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE sowie die von den Abweichungen betroffenen Grundstückseigentümer Parteistellung im Teilkollaudierungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002.

d) Vorschreibung zusätzlicher Auflagen:

Ergibt sich nach der Erteilung der Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54, dass die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebes (vgl. § 62 Abs. 3 AWG 2002).

Nach § 62 Abs. 3 AWG 2002 hat die Behörde die nachträglichen Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen, sohin amtswegig vorzugehen. In einem solchen Anpassungsverfahren kommt ausschließlich dem Konsensinhaber Parteistellung zu (vgl. *List/Schmelz*; AWG 2002³ 410). Im Sinne obiger Begründung in Punkt 4. b) waren die Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 auch hier nicht anzuwenden.

Der oben wieder gegebenen Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Innsbruck, DI Josef Kurzthaler, kann entnommen werden, dass die Vorschreibung der in Spruchpunkt III. erwähnten Auflagen erforderlich ist, sodass selbige gemäß § 62 Abs. 3 AWG 2002 vorzuschreiben waren. Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE hat die Vorschreibung dieser, zusätzlichen, Auflagen zustimmend zur Kenntnis genommen.

e) Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien sowie eines Deponieaufsichtsansorgans:

Nach § 49 Abs. 1 AWG 2002 hat die Behörde zur Überwachung der Bauausführung bei Deponien geeignete Aufsichtsorgane durch Bescheid zu bestellen. Nach Abs. 2 leg. cit. erstreckt sich die

Bauaufsicht auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten, einschließlich der Einhaltung der entsprechenden Auflagen, Bedingungen oder Befristungen des Genehmigungsbescheides. Die Aufsichtsorgane sind nach Abs. 3 leg. cit. berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe oder sonstige Unterlagen zu nehmen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Behörde einzuholen. Abs. 4 leg. cit. determiniert, dass die Aufsichtsorgane zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betrieb- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet sind. Nach Abs. 5 leg. cit. werden durch die Abs. 1 bis 4 andere einschlägige Bestimmungen, wie bau- oder gewerbepolizeiliche Vorschriften, nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Inhaber einer Deponie und der Bauführer durch die Bestellung einer Bauaufsicht nicht eingeschränkt. Die Kosten der Bauaufsicht sind nach Abs. 6 leg. cit. vom Inhaber der Deponie zu tragen.

Gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002 hat die Behörde zur Überprüfung von Deponien mit Bescheid eine Deponieaufsicht zu bestellen; § 49 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß. Die Deponieaufsicht hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide, insbesondere betreffend die Instandhaltung, den Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen, und die Nachsorge, regelmäßig zu überprüfen. Sie hat der Behörde darüber jährlich zu berichten. Wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung zwischen dem Deponieaufsichtsorgan und dem Inhaber der Deponie über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, ist unverzüglich der Behörde zu berichten. Weitere Maßnahmen sind, soweit im Einzelfall erforderlich, von der Behörde mit Bescheid festzulegen.

Nach § 42 Abs. 1 Deponieverordnung 2008 ist das Deponieaufsichtsorgan gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002 von der Behörde zu bestellen und hat die Einhaltung der Bestimmungen des AWG 2002 und darauf beruhender Verordnungen und Bescheide regelmäßig zu überprüfen. Die Behörde hat die Mindesthäufigkeit der Überprüfungen durch das Deponieaufsichtsorgan insbesondere in Abhängigkeit von der Größe der Deponie, der Deponie(unter)klasse(n) und den genehmigten Abfallarten mit Bescheid festzulegen, wobei eine Überprüfung einer Bodenaushub- oder Inertabfalldéponie mindestens einmal pro Jahr, bei allen anderen Deponie(unter)klassen mindestens einmal pro Kalenderquartal durchzuführen ist. Für Unterbrechungen des Betriebs und in der Nachsorgephase kann eine geringere Anzahl von Überprüfungen festgelegt werden.

Die Bauaufsicht der Deponie (§ 49 Abs. 1 AWG 2002) ist somit von der Deponieaufsicht (§ 63 Abs. 3 AWG 2002) zu unterscheiden. Sofern die Person, die mit der Bauaufsicht betraut wird, auch über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Deponieaufsicht verfügt, kann diese Person mit beiden Funktionen beauftragt werden. In diesem Fall kann gemäß § 42 Abs. 7 Deponieverordnung 2008 der Bericht der Deponieaufsicht auch die bauliche Aufsichtstätigkeit umfassen (vgl. *List/Schmelz*; AWG 2002³ 419).

Aus Spruchpunkt A) VII. a) des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, geht hervor, dass der Landeshauptmann von Tirol Herr DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen in Tirol, für die in den Spruchpunkten I. bis inklusive IV. genehmigte Bodenaushubdeponie gemäß § 49 Abs. 1 AWG 2002 bis auf weiteres zum Aufsichtsorgan bestellt hat. Der Begründung des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, ist zu entnehmen, dass sowohl die

Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien nach § 49 Abs. 1 AWG 2002, als auch eines Deponieaufsichtsorgans nach § 63 Abs. 3 AWG 2002 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Deponieverordnung beabsichtigt war.

§ 63 Abs. 3 AWG 2002 ermöglicht die Bestellung einer Deponieaufsicht auch außerhalb eines Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens nach § 38 AWG 2002 (vgl. *List/Schmelz*; AWG 2002³ 419), sodass die Bestellung von Herrn DI Dr. Helmut Hammer von Amts wegen wiederum bis auf Weiteres erfolgen konnte, wobei die Behörde nach § 42 Abs. 1 2. Satz Deponieverordnung 2008 die Mindesthäufigkeit der Überprüfungen durch das Deponieaufsichtsorgan festzulegen hatte. Aufgrund der obigen Begründung in Punkt 4. b) waren die Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 auch hier nicht anzuwenden. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass nicht einmal der Inhaber der Deponie bei der Auswahl der Bauaufsicht mitwirken darf (vgl. *List/Schmelz*; AWG 2002³ 338).

f) Kostenentscheidung:

Die Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den zitierten Bestimmungen in Spruchpunkt V.

g) Abschließender Hinweis:

Die „Absenkung der Schütthöhe um rund 1 m in der Schüttphase 1“ kann im nunmehrigen Verfahren nicht als geringfügige Abweichung nachträglich genehmigt werden, zumal mit der Schüttung bis dato nicht begonnen wurde. Die „Absenkung der Schütthöhe um rund 1 m in der Schüttphase 1“ stellt allerdings eine geringfügige Abweichung dar, welche allenfalls im Verfahren gemäß § 63 Abs. 2 AWG 2002 (Kollaudierung der Stilllegungsmaßnahmen) zu berücksichtigen sein wird.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Str. 8, 6020 Innsbruck; samt Operat D und Zahlschein; (vorab per E-Mail an recht@bbt-se.com und martin.keinprecht@bbt-se.com sowie mit RSb);
2. Frau Christine Sellemond, Winklweg 16, 6070 Ampass; (mit RSb);
3. Herrn Gerhard Steixner, Römerstr. 5, 6070 Ampass; (mit RSb);
4. Herrn Josef Pienz, Kirchweg 2, 6070 Ampass; (mit RSb);
5. das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (mit RSb);
6. Frau Philomena Schiener, Bichlweg 10, 6020 Innsbruck; (mit RSb);
7. Herrn Hans Schiener, Bichlweg 10, 6020 Innsbruck; (mit RSb);
8. die Gemeinde Ampass, Römerstraße 21, 6070 Ampass; (mit RSb).

Ergeht abschriftlich an:

1. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, zH Herrn DI Josef Kurzthaler, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
2. den abfalltechnischen Amtssachverständigen DI Rudolf Neuraüter, im Hause; (per E-Mail);
3. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause; (per E-Mail);

4. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
5. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herrn Dr. Helmut Gassebner, Nöblachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner; (per E-Mail);
6. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens; (per E-Mail);
7. die Abteilung Straßenbau, zH Herrn DI Bernd Stigger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
8. die Abteilung Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, im Hause; (per E-Mail);
9. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niederscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
10. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. Dr. Andreas Weber, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
11. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
12. das Deponieaufsichtsorgan Herrn DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen; (per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com);
13. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant; (per E-Mail an: office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com);
14. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien; (per E-Mail).

Für den Landeshauptmann:

MMag. Dr. Barbara Besler